

Satzung zur Änderung der Satzung über die Wohnungserhebungen der Stadt Erlangen bezüglich des „Erlanger Mietenspiegels“

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) und Art. 23 Abs. 1, Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl. S. 54) folgende Satzung:

Art. 1

1. In der Überschrift der Satzung wird das Wort „Mietenspiegels“ durch das Wort „Mietspiegels“ ersetzt und nach dem Schlusszeichen wird der Klammerzusatz „(Mietspiegelsatzung – MietS)“ hinzugefügt.

In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Mietenspiegel“ durch das Wort „Mietspiegel“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Angaben können schriftlich, mündlich oder elektronisch erhoben werden.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Veröffentlichung

(1) Die Ergebnisse der Erhebung sind unter Beachtung des Statistikgeheimnisses öffentlich zugänglich zu machen (Mietspiegel).

(2) Der Mietspiegel wird in gedruckter Form gegen eine Schutzgebühr abgegeben. Darüber hinaus wird der Mietspiegel digital im Internet kostenlos zur Verfügung gestellt.“

Art. 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.